

RS Vwgh 1991/1/29 88/04/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1991

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §1 Abs2;

GewO 1973 §366 Abs1 Z1;

GewO 1973 §94 Z41;

GewO 1973 §98;

Rechtssatz

Der bloße Umstand, daß das in Frage stehende Kraftfahrzeug nach - auf eigene Rechnung und Gefahr - durchgeführter Reparatur wieder verkauft wird, um eben diese Reparatur zu "finanzieren", indiziert noch keine gewerbsmäßige Tätigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988040218.X02

Im RIS seit

29.01.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at